

BESCHLUSSVORLAGE V0873/19 öffentlich	Referat	Referat VI
	Amt	Tiefbauamt
	Kostenstelle (UA)	6300
	Amtsleiter/in	Hoferer, Walter
	Telefon	3 05-23 40
	Telefax	3 05-23 42
	E-Mail	tiefbauamt@ingolstadt.de
Datum	22.10.2019	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	24.10.2019	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Vollzug des Bayrischen Straßen- und Wegegesetzes und des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG)
Grundsatzentscheidung über die Plakatierung anlässlich von Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden
- Antrag der FW-Stadtratsfraktion vom 01.03.2019
Stellungnahme der Verwaltung
(Referent: Herr Ring)

Antrag:

Die Wahlsichtwerbung der Parteien anlässlich von Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden wird durch eine ergänzende Regelung zur bestehenden Sondernutzungssatzung der Stadt Ingolstadt und ergänzend durch den Erlass einer Verordnung nach Art. 28 Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) umfassend geregelt.

gez.

Alexander Ring
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Die Stadtratsfraktion der Freien Wähler hat beantragt, die politische Werbeplakatierung anlässlich von Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden durch allgemein verbindliche Festsetzungen zu regeln. Mit Beschluss des Stadtrates vom 11.04.2019 wurde die Verwaltung beauftragt, hierfür Vorschläge zu unterbreiten.

Bisher wurde vor Wahlen durch eine freiwillige Bindung der Parteien eine Vereinbarung durch die Verwaltung erarbeitet und diese den Parteien zur Unterschrift zugeleitet. Danach erhielt das Tiefbauamt, Sachgebiet Straßenrecht, die unterschriebenen Vereinbarungen teilweise wieder zurück. In diesen Vereinbarungen wurde vor allem geregelt, welchen Abstand die Wahlplakate einer Partei zu den nächsten Standorten haben muss, welche maximale Anbringungshöhe erlaubt ist und dass sich nicht mehrere Plakate an ein und demselben Standort befinden dürfen. Diese Regelungen wurden teilweise nicht eingehalten und waren schwer zu ahnden. Eine Kontrolle erfolgte meist nach Hinweisen aus der Bürgerschaft.

Daher hat die Verwaltung geprüft, welche Möglichkeiten es gibt, die Wahlwerbung verbindlich zu regeln.

Eine vergleichende Betrachtung der Behandlung dieses Themas in anderen größeren bayerischen Gemeinden (u.a. Augsburg, Erlangen, Regensburg, Rosenheim, ...) hat ergeben, dass die politische Sichtwerbung anlässlich von Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowohl in der Sondernutzungssatzung als auch ergänzend durch eine eigene Verordnung nach Art. 28 LStVG über Anschläge, insbesondere Plakate, und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit, dort als Unterpunkt allgemeiner, genereller Plakatanschläge, geregelt ist.

Im Bereich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze stellt die politische Sichtwerbung eine erlaubnisfreie Sondernutzung dar. Durch die Verordnung nach Art. 28 LStVG wird das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal geschützt. In beiden Fällen sind die inhaltlichen Vorgaben der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013, Az.: IC2-2116.1-0 (AllMBl. Nr. 2/2013) zu beachten.

Auf diese Weise kann durch das Nebeneinander einer Ergänzung der bestehenden Sondernutzungssatzung und durch den Erlass einer Verordnung nach Art. 28 LStVG die Thematik der politischen Sichtwerbung abschließend behandelt werden.

Die Ergänzung der Sondernutzungssatzung kann recht schnell erfolgen. Auch der Erlass der entsprechenden Verordnung kann – etwa auf der Basis von bereits vorhandenen Verordnungen anderer Kommunen – relativ kurzfristig erlassen werden. Erforderlich sind jedoch aus politischer Sicht Festlegungen zu den Einzelheiten der Plakatierung (zugelassene Anschlagflächen, Zeit, Art und Weise, Größe, Anzahl der Plakate, ...).

Die Verwaltung schlägt daher vor, so zu verfahren. Musterregelung für die Stadt Ingolstadt ist beigelegt.

Anlage
Beispiel zur Änderung der Sondernutzungssatzung
Entwurf Verordnung nach Art. 28 LStVG

